

Währungs-Studien mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn

Von
Ludwig Felix



Duncker & Humblot *reprints*

Währungs-Studien.

Währungs-Studien

mit besonderer Rücksicht

auf

Österreich-Ungarn.

Von

Ludwig Felix.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1890.

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	7
1. Geschichtlicher Überblick über die österreichisch-ungarischen Währungsverhältnisse	8
2. Die nachtheiligen Folgen der Werthverringerung der Währung.	12
3. Gold und Silber	18
4. Die Wiederherstellung der österreichisch-ungarischen Währung	33

Eines der schwierigsten und verwickeltesten Probleme, welches die Culturstaaten, in deren Geschichte es tief eingreift, seit der Mitte dieses Jahrhunderts unaufhörlich beschäftigt, ist das der Währung. Der Fortentwicklung der volkswirtschaftlichen Grundsätze, wichtigen Naturereignissen, sowie Eingriffen der Gesetzgebung ist es beizumessen, daß diese Frage seitdem so häufig in neue Phasen tritt. Die aus ihr erwachsenden Schwierigkeiten erklären es, daß wir auf diesem Gebiete einem allgemeinen Lasten und Schwanken, einem Wechsel der Ansicht selbst bei Fachmännern bedeutenden Rufes begegnen, und daß hier ein Einklang der Anschauungen selbst der hervorragendsten Autoritäten unter den Theoretikern wie unter den Praktikern noch immer nicht herbeigeführt worden ist, wiewohl die Vertiefung in den Gegenstand nothwendig zu der Überzeugung führt, daß die in Betracht kommenden Interessen der verschiedenen Nationen, von denen alle ausnahmslos dabei theilhaftig sind, vollkommen übereinstimmen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wird der österreichisch-ungarischen Währungsfrage zugewandt, weil sie das darbietet, was die Pathologen einen interessanten Fall nennen. Wirtschaftliche Heilkünstler aus aller Herren Länder spenden unserem Vaterlande Rathschläge, welche zum überwiegend größten Theile ein Universalmittel zum Inhalte haben. Ein kurzer geschichtlicher Überblick über die österreichisch-ungarischen Währungsverhältnisse dürfte deshalb zunächst am Platze sein.

Der erste Keim zur Störung unseres Währungswesens ward bereits bei der Gründung der Nationalbank (1816) durch ihre Verquickung mit staatlichen Aufgaben gelegt, indem sie auch die Bestimmung erhielt, der Staatsverwaltung bei der Ordnung ihres durch die vorangegangenen Kriege erschütterten Creditwesens beizustehen, und ferner dadurch, daß ihre Noten von vornherein keine bankmäßige Deckung hatten, so daß lediglich das Zusammentreffen besonders glücklicher Umstände, namentlich der anhaltende Friede, sowie das Geheimniß, in welches ihre Lage gehüllt war, die Fortleitung ihrer Baarzahlungen bis zum Jahre 1848 ermöglichten¹. Hinsichtlich der Metallbedeckung verfuhr man so willkürlich, daß ihr Verhältniß zum Banknotenumlaufe von 1 : 1,38 (19 214 658 fl. : 26 738 365 fl.) im Jahre 1818, auf 1 : 6,37 (17 565 422 fl. : 111 988 605 fl.) im Jahre 1830, 1 : 9,7 (12 781 745 fl. : 123 929 640 fl.) im Jahre 1831, und sogar auf 1 : 10,77 (15 513 549 fl. : 167 079 390 fl.) im Jahre 1840 herabsank². Die Bank gerieth in immer größere Abhängigkeit vom Staate. Sie durfte nicht etwa zu ihrer Entschuldigung anführen, daß sie einem von der Staatsgewalt auf sie geübten unwiderstehlichen Drucke nachgab; vielmehr war sie es, die in der eingestandenen Absicht der Stei-

¹ Vgl. Adolph Wagner, die Herstellung der Nationalbank. Wien 1862. S. 37 ff.

² Wenn Theodor Herzka (Währung und Handel, Wien 1876, S. 12) die Erscheinung, daß die Banknoten dessenungeachtet kein Disagio erlitten und sogar ein Aufgeld genossen, dem Umstande zuschreibt, daß „die Summe dieser Circulationsmittel, weit entfernt das Bedürfniß zu übersteigen, hinter demselben zurückblieb und daher auch der verschwindend geringe Metallschatz, da er eben gar nicht in Anspruch genommen wurde, für die Bedeckung vollkommen ausreichte“, so ist das offenbar ein Irrthum. Nur der Unkenntniß der wahren Sachlage, von der nichts in die Öffentlichkeit drang, ist es beizumessen, daß das erwähnte Mißverhältniß ohne Störung fortbestehen konnte; bei Enthüllung des Bankstandes wäre ganz natürlich ein allgemeines Mißtrauen fühlbar geworden, und wenn die Bank nicht alsbald für eine genügende Metallbedeckung Sorge getragen hätte, so würde ihre im Jahre 1848 eingetretene Katastrophe schon früher unvermeidlich geworden sein.

gerung ihres Erträgnisses, den Staat zu einer engeren Verbindung ein-
lub. Allerdings trifft, wie Wagner richtig bemerkt, den Staat kein
geringerer Vorwurf als die pflichtvergeffenen Leiter der Nationalbank,
indem er im eigenen Interesse sich niemals dazu hätte verleiten lassen
dürfen, die Bank in eine so unselbstständige Stellung zu bringen¹.

Infolge der bekannten Ereignisse des Jahres 1848 mußte am
12. Mai der Zwangscours angeordnet werden; zehn Tage darauf
wurden die Baarzahlungen der Bank auf 25 Gulden für die Person
eingeschränkt, am 31. Mai aber vollständig eingestellt, was ein überaus
schwankendes Disagio der Banknoten bewirkte.

Eine theilweise Wiederaufnahme der Baarzahlungen erfolgte vom
6. September bis zum 31. December 1858, eine uneingeschränkte vom
2. Januar bis zum 11. April 1859. Bereits vor dem 1. Januar
hatte das Silber in großen Summen abzufließen begonnen. Der in
diesem Jahre ausgebrochene Krieg, der mit Hilfe der Nationalbank
unternommen wurde, nöthigte diese zur Vermehrung ihres Notenum-
laufes und zur abermaligen Einstellung ihrer Zahlungen.

Der auf Grund der Verfassung vom 26. Februar 1861 am
1. Mai 1861 eröffnete erste österreichische Reichsrath erklärte die Regelung
der Bankverhältnisse als eine seiner vornehmsten Aufgaben. Am
13. März 1862 legte der Finanzminister Herr v. Plener den Entwurf
einer Bankacte dem Abgeordnetenhause vor; wonach das Schuldver-
hältniß zwischen Bank und Staat geordnet und die Währung allmählich
wiederhergestellt werden sollte. Das Hauptentgelt für die bis Ende 1876
bewilligte Verlängerung des Privilegiums der Nationalbank sollte in
einem dem Staate zu überlassenden permanenten Darlehen von
80 Millionen Gulden bestehen. Unter den Einzelheiten der Bankacte
rief namentlich die Bestimmung, daß in der Regel nur ein Dritteltheil
des Notenumlaufes mit Silber zu bedecken sei, lebhaften Widerspruch
hervor, worauf die folgende Fassung vereinbart wurde:

„§ 13. Die österreichische Nationalbank ist verpflichtet, die von ihr
ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber jederzeit
nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze ein-
zulösen

§ 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des
Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet
ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es
muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der

¹ Wagner a. a. O. S. 176.